

Landeshauptstadt Magdeburg - Der Oberbürgermeister -		Datum 13.08.2012 Öffentlichkeitsstatus öffentlich
Dezernat V	Amt Amt 50	

INFORMATION

I0208/12

Beratung	Tag	Behandlung
Der Oberbürgermeister	22.08.2012	nicht öffentlich
Finanz- und Grundstücksausschuss	12.09.2012	öffentlich

Thema: Entwicklung der Leistungen für Unterkunft und Heizung (KdU) gemäß § 22 Abs. 1 SGB II, Umzugskosten gemäß § 22 Abs. 6 SGB II und einmaliger Beihilfen gemäß § 24 Abs. 3 SGB II; Stichtag 30.06.2012

Das Dezernat V informiert halbjährlich über Aufwendungen und Erträge, die der Landeshauptstadt Magdeburg nach der gesetzlichen Vorgabe des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch (SGB II) – Grundsicherung für Arbeitssuchende – entstehen. Hierbei handelt es sich um:

- I. Leistungen für Unterkunft und Heizung gemäß § 22 Abs. 1 SGB II,
- II. Umzugskosten gemäß § 22 Abs. 6 SGB II und
- III. abweichende Erbringung von Leistungen gemäß § 24 Abs. 3 Nr. 1 und 2 SGB II (einmalige Beihilfen).

I. Leistungen für Unterkunft und Heizung gemäß § 22 Abs. 1 SGB II

Für die soziale Absicherung des Wohnens innerhalb der Landeshauptstadt Magdeburg liegt für das Jahr 2012 ein Haushaltsansatz von 66.120.000,00 EUR vor.

Die Landeshauptstadt Magdeburg hat aufgrund fehlender Zusagen zur Gegenfinanzierung vom Land Sachsen-Anhalt im Rahmen der Haushaltsplanung Anpassungen in Form einer Aufwandsminderung in Höhe von 5.700.000,00 EUR vorgenommen.

Die Tabelle 1 enthält den aktuellen Halbjahreswert der Leistungen für Unterkunft und Heizung und ermöglicht zudem einen Vergleich mit dem 30.06. des vorherigen Jahres.

Tabelle 1: Leistungen für Unterkunft und Heizung

2012 (30.06.)	2011 (30.06.)	Veränderung zum Vorjahr
35.496.705,99 €	35.665.425,66 €	- 168.719,67 €

(Quelle: Statistik 50.2)

Anhand der Hochrechnung über den Mittelwert der derzeitigen monatlichen Ausgaben für Unterkunft und Heizung ergeben sich für das Jahr 2012 voraussichtliche Gesamtausgaben von

ungefähr 70.800.000,00 EUR. Dies lässt gegenüber dem Vorjahr eine Minderung der Ausgaben von circa 330.000,00 EUR erwarten.

Erträge – Finanzielle Beteiligung durch Bund und Land

Das Land Sachsen-Anhalt erstattet der Landeshauptstadt Magdeburg einen Teil der Aufwendungen für Unterkunft und Heizung. Der Erstattungsbetrag setzt sich aus der Bundesbeteiligung nach dem SGB II, den Landesbeteiligungen aus dem Grundsicherungsgesetz Sachsen-Anhalt (GSiG LSA) sowie dem Finanzausgleichsgesetz (FAG) und den Sonderbedarfs-Bundesergänzungszuweisungen (SoBEZ) zusammen.

Bundesbeteiligung nach dem SGB II

Gemäß § 46 Abs. 5 SGB II beteiligt sich der Bund im Rahmen der Grundsicherung für Arbeitssuchende zweckgebunden an den Leistungen für Unterkunft und Heizung. Damit soll sichergestellt werden, dass die Kommunen in der Kostenhöhe entlastet werden.

Zur Veranschaulichung sind in Tabelle 2 die aktuellen Zahlungen zur Beteiligung an den kommunalen Leistungen für Unterkunft und Heizung aus dem Basisanteil von 26,4 % (inklusive 1,9 % Warmwasseranteil) durch den Bund aufgeführt.

Tabelle 2: Erträge aus der Bundesbeteiligung (Basisanteil)

2012 (30.06.)	2011 (30.06.)	Veränderung zum Vorjahr
9.747.443,19 €	9.811.391,45 €	- 63.948,26 €

(Quelle: Statistik 50.2)

Landesmittel – Zuweisung an kommunale Träger gemäß § 4 Abs. 1 Satz 2 und 3 GSiG LSA

Die Kommunen erhalten eine Zuweisung in Höhe der Einsparungen des Landes beim Wohngeld, die auf der Wohngeldgesetzgebung zum 01.01.2005 durch die Hartz IV Reform beruhen. Die Höhe setzt sich nach einer im jährlichen Haushalt des Landes veranschlagten Abschlagszahlung und der Differenz der tatsächlichen zu den veranschlagten Wohngeldausgaben des Landes zusammen.

Tabelle 3: Zuweisung nach § 4 Abs. 1 Satz 2 und 3 GSiG LSA

2012 (30.06.)	2011 (30.06.)	Veränderung zum Vorjahr
3.720.842,70 €	3.706.395,37 €	14.447,33 €

(Quelle: Statistik 50.2)

Landesmittel – Zuweisung gemäß § 7 Finanzausgleichsgesetz LSA

Die Landeshauptstadt Magdeburg erhält nach § 7 FAG des Landes Sachsen-Anhalt zum Ausgleich der Zusatzbelastung bei der Zusammenführung von Arbeitslosenhilfe und Sozialhilfe für Erwerbstätige nach dem SGB II eine besondere Ergänzungszuweisung.

Tabelle 4: Zuweisung nach § 7 FAG LSA

2012 (30.06.)	2011 (30.06.)	Veränderung zum Vorjahr
4.045.386,00 €	6.068.079,00 €	- 2.022.693,00 €

(Quelle: GSB Amt 50, FB 02.1)

Der Planansatz nach Stadtratsbeschluss vom 17.01.2012 in Höhe von 5.916.443,00 EUR im Haushalt 2012 soll nach Angaben des FB 02 erfüllt werden.

Sonderbedarfs-Bundesergänzungszuweisungen nach § 4 Abs. 1 Satz 1 GSiG LSA

Nach § 4 Abs. 1 Satz 1 GSiG LSA erhalten die Kommunen des Landes Sachsen-Anhalt Finanzmittel zur Milderung der sich aus § 6 Abs. 1 Nr. SGB II in Verbindung mit § 22 Abs. 1 SGB II ergebenden Lasten. Die Mittel werden nach dem Verhältnis der Aufwendungen an den Gesamtaufwendungen aller Kommunen im Land verteilt. Im Jahr 2012 wurden diese Mittel jedoch drastisch gekürzt.

Tabelle 5: Erträge nach § 4 Abs. 1 Satz 1 GSiG LSA (SoBEZ)

2012 (30.06.)	2011 (30.06.)	Veränderung zum Vorjahr
7.205.857,35 €	10.244.790,02 €	- 3.038.932,67 €

(Quelle: Statistik 50.2)

II. Umzugskosten gemäß § 22 Abs. 6 SGB II

Neben den Kosten für Unterkunft und Heizung werden auch Umzugskosten gewährt. Ein Umzug ist erforderlich, wenn ein plausibler, nachvollziehbarer und verständlicher Grund vorliegt. Die Landeshauptstadt Magdeburg hat im Jahr 2012 hierfür Ausgaben in Höhe von 77.320,00 EUR eingeplant.

Tabelle 6: Umzugskosten

2012 (30.06.)	2011 (30.06.)	Veränderung zum Vorjahr
38.191,97 €	36.011,61 €	2.180,36 €

(Quelle: Statistik 50.2)

III. Abweichende Erbringung von Leistungen gemäß § 24 Abs. 3 Nr. 1 und 2 SGB II

Die Landeshauptstadt Magdeburg gewährt gesondert zu erbringende Leistungen für die Erstausrüstung von Wohnungen einschließlich Haushaltsgeräte, für die Erstausrüstung von Bekleidung sowie bei Schwangerschaft und Geburt.

Hierfür wurden im Jahr 2012 Aufwendungen in Höhe von 700.000,00 EUR eingeplant, die trotz eines leichten Anstiegs zum Vorjahr unterschritten werden könnten.

Tabelle 7: Abweichende Erbringung von Leistungen

Beihilfen § 24 Abs. 3 SGB II	2012 (30.06.)	2011 (30.06.)	Veränderung zum Vorjahr
Erstausrüstung Wohnung	188.764,19 €	171.002,89 €	17.761,30 €
Erstausrüstung für Bekleidung und Geburt	168.848,94 €	165.638,04 €	3.210,90 €
Beihilfen gesamt	357.613,13 €	336.640,93 €	20.972,20 €

(Quelle: Statistik 50.2)

IV. Darstellung ausgewählter Kennzahlen

Die Tabelle 8 bietet in diesem Zusammenhang einen Überblick über die Entwicklung der Bedarfsgemeinschaftszahlen und anderer Kennzahlen in der Landeshauptstadt Magdeburg. Aufgrund der dreimonatigen Wartezeit der endgültigen Datensätze wird auf die Kennzahlen des I. Quartals 2012 zurückgegriffen.

Tabelle 8: Vergleich der Vorjahreswerte mit einer Wartezeit von 3 Monaten

Merkmale		2012 (31.03.)	2011 (31.03.)
1	Bedarfsgemeinschaften (BG)	19.949	20.631
2	durchschnitt. Leist. für KdU je BG (bezogen auf alle BG)	298,79	290,25
3	Personen in BG	33.168	34.528

(Quelle: Statistik-Service Ost, Auftragsnummern 119521 und 120686, Statistik 50.2)

Im dargestellten Vergleich wird ersichtlich, dass die Anzahl der Bedarfsgemeinschaften in der Landeshauptstadt Magdeburg in der Gegenüberstellung zum Vorjahr gesunken ist. Die durchschnittlich aufgebrachten Leistungen pro Person stiegen allerdings an. Die Mehrbelastung wird unter anderen auf die Regelsatzerhöhung zurückgeführt.

Es ist weiterhin davon auszugehen, dass trotz der deutlich zu erkennenden sinkenden Anzahl der Bedarfsgemeinschaften und Leistungsberechtigten nach dem SGB II, aufgrund der steigenden durchschnittlichen KdU keine grundlegende Entlastung bei den Kosten für Unterkunft und Heizung zu erwarten ist.

V. Fazit

Im Vergleich zum Vorjahreshalbjahr ist bei den Kosten für Unterkunft und Heizung zur Halbjahresmitte 2012 eine leichte Verringerung der Aufwendungen zu verzeichnen.

Die erkennbare leichte Steigerung der Ausgaben je Bedarfsgemeinschaft bei den Kosten für Unterkunft und Heizung bei einer sinkenden Zahl an Bedarfsgemeinschaften ist nicht zuletzt auf die steigenden Betriebs- und Nebenkosten (Strom, Wasser, Müllgebühren) sowie auf die Erhöhung der Regelleistungen zurückzuführen.

Der Aufwuchs an Aufwendungen wird nicht mehr durch den Zuwachs an Erträgen im DK SOZ gedeckt. Eine überplanmäßige Ausgabe für die Kosten für Unterkunft und Heizung ist auf Grund der fehlenden Deckung innerhalb des Deckungskreises erforderlich.

Brüning